

nierung der Privatschulen, insbesondere der katholischen Pfarrschulen. Da die Gerichte nicht selten gerade auf der Form bestehen, würde vielleicht ein Gesetz, das der Form genügt, trotz seines die Unter richtsfreiheit störenden, wenn auch nicht vernichtenden Charakters, als konstitutionell erklärt werden. Nachdem das Experiment dann in einem Staate geglückt ist, würden natürlich bald andere Staaten nachfolgen. Jedenfalls sollten die Freunde der Privatschulen, speziell die Katholiken mit ihren blühenden Pfarrschulen, wachsam sein und sich nicht von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl amerikanischer Hyperpatrioten, oder, sagen wir lieber, einer Clique von skrupel losen Tyrannen und Hehern ihrer Rechte berauben lassen.

Hiermit kommen wir zum zweiten Teil unserer Abhandlung. Haben wir in dem bisher Gesagten ausschließlich oder doch fast einzig die öffentlichen Schulen in den Vereinigten Staaten besprochen, so müssen wir jetzt auch die Privatschulen einer näheren Beleuchtung unterziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Der heilige Johannes von Nepomuk.

Von Prof. Dr. Jos. Weißkopf, Saaz.

(Fortsetzung.)

II.

Am Vigiltage zum Feste des heiligen Benedikt — am 20. März also — wurde alljährlich in der Prager Domkirche dem Johanko Pomuk das feierliche Totenamt zum Jahresgedächtnisse gehalten. Es ist das, wie wir oben gesehen haben, eben jener Mann, den Papst Benedikt XIII. am 19. März 1729 heiliggesprochen hat und den wir als Johannes von Nepomuk¹⁾ auf unseren Altären verehren. Die Namensform Johanko mag vielleicht für den ersten Anblick auffällig erscheinen, ist aber weiter nichts als ein Deminutivum zu Johann. Johann war um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts als Taufname sehr gebräuchlich nicht bloß in Böhmen, sondern auch anderwärts. Man braucht nur das Namensregister eines beliebigen historischen Werkes über jene Zeitperiode aufzuschlagen, um sich von der häufigen Verwendung dieses Namens zu überzeugen.²⁾ Es deutet

¹⁾ Nepomuk und Pomuk sind gleichbedeutend, wenn schon Pomuk bis zu den Hussitenkriegen die gebräuchlichere Namensform für das Städtchen in Südböhmen ist. Ein Beispiel einer ähnlichen Namensänderung haben wir in nächster Nähe von Saaz, wo die Landgemeinde Pomeisl ihre alte Benennung bis heute erhalten hat, während sie tschechisch Nepomysl heißt. Ähnliche Fälle siehe bei Fr. Stědřý, Sv. Jan Nepomucký, Prag 1917, S. 14. Vgl. auch A. Frind, op. cit. S. 14, bes. Anm. 1; Stejskal, op. cit. I, S. 6 ff.

²⁾ So zählt z. B. das Namensregister zum 3. Teile des Geschichtswerkes von W. W. Tomeš, Dějepis m sta Prahy (Geschichte der Stadt Prag), die Jahre 1378 bis 1419 umfassend, etwa 140 verschiedene Johannes auf.

somit der Gebrauch der Deminutivform in dem angeführten *Ordo commendarum* darauf hin, daß der Träger dieses Namens eine bekannte Persönlichkeit gewesen sein muß. Etwa so wie wir heutzutage noch Männer, die im öffentlichen Leben eine wichtige Rolle spielen, im gewöhnlichen Verkehre nicht mit ihrem vollen Titel und Namen, sondern mit einer kurzen charakteristischen Benennung zu bezeichnen pflegen, mochten auch die Zeitgenossen des Johannes Pomuk denselben zur Unterscheidung von so vielen anderen Johannes vermutlich wegen seiner kleinen äußeren Erscheinung *Johanko*, das ist den kleinen Johann genannt haben. Und tatsächlich finden wir im letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts einen Johannes Pomuk in einer so hervorragenden amtlichen Stellung in der Kirche Böhmens, daß sein Name nach dem des Erzbischofs der bekannteste in der ganzen Prager Erzbischofsdiözese gewesen sein mußte. Es war das der Generalvikar des Prager Erzbischofs Johann II. von Jenzenstein.¹⁾

¹⁾ Johann II. von Jenzenstein, der dritte Erzbischof des 1344 neu errichteten Prager Erzbistums. Seit 1375 Bischof von Meissen, wurde er nach der Erhebung seines Oheims und Vorgängers auf dem erzbischöflichen Stuhle von Prag, Johannes I. Œko von Vlasim, zum Kardinal 1379 noch nicht 30 Jahre alt von Urban VI. zum Erzbischof von Prag ernannt. Er ist wohl die merkwürdigste Persönlichkeit auf dem Stuhle des heiligen Malbert und verdiente sicher eine eingehendere Würdigung sowohl seines Lebens als auch seiner Wirksamkeit in der Kirche Böhmens unmittelbar vor den hussitischen Wirren, zumal da er bei den neueren Historikern ganz widersprechende Beurteilungen gefunden hat. Am glimpflichsten beurteilt ihn noch B. Bretsch, dem er nur als „überstrenger, eifernder Priester“ gilt (*Geschichte Böhmens und Mährens*, I., Reichenberg 1921, S. 180). Schlimmer urteilen über ihn z. B. A. Bachmann (*Geschichte Böhmens*, Gotha 1899, II., S. 72), der ihn ohneweiters als den „nicht richtigen Mann“ zur Durchführung der Reform des kirchlichen Lebens in Böhmen bezeichnet und ihm unerbittliche Strenge gegen Irrende, obwohl er „vordem selbst kein Muster geistlichen Standes“ gewesen sei, Eigenwilligkeit und Hartnäckigkeit in der Durchsetzung seiner „gewiß meist berechtigten Ansprüche“, ja sogar gelegentliche „Hinterhältigkeit und Zweideutigkeit“ wie auch „Vesangenheit zugunsten des tschechischen Teiles seiner Diözesanen“ vorwirft, oder J. Loserth (im *Archiv f. öst. Gesch.* Band 55, 1877 der *Codex epistolaris* des Erzbischofs von Prag Johann von Jenzenstein), der sich in seiner Beurteilung dieses Erzbischofs außer auf die älteren Historiker Pabitschka, Pelzel und Palacký insbesondere auf A. Frind, *Kirchengeschichte Böhmens*, III., Prag 1872, S. 28, beruft. Es ist richtig, daß Frind in seiner Kirchengeschichte sehr zurückhaltend im Urteile über Johann von Jenzenstein ist, wenigleich er seine „ausgezeichnete Frömmigkeit und seinen musterhaften kirchlichen Eifer“ rühmend hervorhebt. Dagegen in seinem Werke „Der heilige Johannes von Nepomuk“ anerkennt dieser Historiker ohne Einschränkung die hervorragende Heiligkeit des Erzbischofs, indem er sogar von ihr ausgehend einen Schluß „auf die Beschaffenheit jenes Mannes“ zieht, „den dieser Erzbischof in seine vertrauteste Nähe zog und in dessen Hände er nachmals die ganze Verwaltung seiner Diözese legte“, eben des heiligen Johannes von Nepomuk. Auch der Geschichtschreiber der Stadt Prag, W. W. Tomek, wird dem Charakter des Erzbischofs und den Zeitverhältnissen, in denen er lebte, nicht ganz gerecht, wenn schon auch er zugestehen muß, daß die Schuld bei den vielen Rechtsstreitigkeiten, die der Erzbischof zu führen hatte, sicherlich nicht in allen Stücken auf seiner Seite lag (*Dějepis města Prahy*, III., S. 359). Die Hauptschuld

Eine glückliche Fügung hat der Prager Kirche eine ganze Reihe von Urkunden und amtlichen Protokollen gerade aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unmittelbar vor den hussitischen Wirren erhalten. In denselben kommt der Name des Generalvikars des genannten Erzbischofs vom September 1389 angefangen fast unzählige Male vor. So bezeichnet sich z. B. die amtliche Niederschrift der Protokolle des erzbischöflichen Gerichtes¹⁾ im bedeutungsvollen Manuale IX, die Jahre 1392 und 1393 umfassend, als verfaßt Anno Domini millesimo trecentesimo nonagesimo secundo indicione XV . . . pontificatus sanctiss. in Chr. patris et domini d. Bonifacii divina providencia pp. IX anno tercio, tempore reverendiss. in Chr. patris et domini d. Johannis, archiepiscopi Pragensis apostolice sedis legati et suo vicario in spiritualibus existente venerab. d. Johanne Pomuk decretorum doctore canonico ecclesie s. Petri prope Pragam, archidiacono Zacenci in ecclesia Pragensi.

Hier muß nun ein weiterer Umstand hervorgehoben werden: Johannes Pomuk, der Generalvikar des Erzbischofs, starb am 20. März, also am Vigiltage zum Feste des heiligen Benedikt. In dem eben angeführten Manuale IX der Protokolle des geistlichen Gerichtes ist auf fol. 75 zu der Eintragung: Secunda feria post d. Judica die XXIV. m. Marci an der Seite bemerkt: Nicolaus Puchnik vicarius etc. et Jo. P. die XX. diem suum clausit extremum, cuius anima requiescat in pace.²⁾ Diese Gerichtsprotokolle sind kurze Aufzeichnungen über die einzelnen vor der erzbischöflichen Kurie geführten Rechtsstreitigkeiten und Strafprozesse, wobei meist nur das Datum, der Rechtsfall samt den beteiligten Personen, der Vorsitzende des Gerichtes, hie und da auch etwa vorgeladene oder zufällig anwesende

an den traurigen kirchenpolitischen Wirren, die unter ihm ausbrachen, trägt entschieden der unselige Charakter Wenzel I., der nicht imstande war, die Gärung und die Unruhe unter den verschiedenen Ständen des Landes hintanzuhalten oder in friedlichere Entwicklungsbahnen zu lenken. Der Hauptfehler des Erzbischofs war vielleicht nicht so sehr seine „Schroffheit in der Handhabung seiner kirchlichen Rechte“, wie A. Frind meint, als vielmehr seine Jugendlichkeit, die ihn hinderte, einen imponierenden Einfluß auf den fast gleichalterigen König zu erlangen. Das traurigste Kapitel in den, man möchte sagen, fortwährenden Streitigkeiten zwischen König und Erzbischof wird ja im weiteren Verlaufe der Geschichte des heiligen Johannes von Nepomuk zur Sprache kommen. Johann von Jenzenstein resignierte schließlich, die Fruchtlosigkeit seiner weiteren Wirksamkeit in Böhmen einsehend, mit Zustimmung des Papstes Bonifatius IX. am 2. April 1396 auf sein Erzbistum und zog sich als Titularpatriarch von Alexandrien nach Rom zurück, wo er am 17. Juni 1400 starb.

¹⁾ Die sogenannten Acta judiciaria Consistorii Pragensis, herausgegeben in sieben Bänden von Ferdinand Tadra unter dem Titel: Soudni Akta Konsistoré Pražské. Die oben zitierte Stelle steht im 3. Bande des genannten Werkes, der die Jahre 1392 bis 1393, 1396 bis 1398 umfaßt. Die Protokolle des Jahres 1393 hatte Fr. Ant. Tíngl früher separat herausgegeben.

²⁾ Bei F. Tadra, op. cit. S. 125 unten.

Zeugen angemerkt sind. So gibt der Akt, der dem oben zitierten vorangeht — leider ist er größtenteils unleserlich — kurz an das Datum: *Tercia feria proxima post d. Oculi die XI. m. Marci*, dann höchstwahrscheinlich eine Absolvierung von kirchlichen Zensuren, den Johannes vicarius als Gerichtsvorsitzenden, der auch die Eidesleistung abnahm, und vier oder fünf Zeugen. Johannes vicarius ist eben der Generalvikar des Erzbischofs. Da sein Name schon am Anfange der ganzen Aufzeichnungen steht, brauchte sein voller Name und Titel nicht jedesmal wiederholt werden. Des öfteren nennt er sich auch Johannes Pomuk vicarius etc., so z. B. das letzte Mal am 7. März 1393 in Sachen des plebanus (Leutpriesters, Pfarrers) von Horka: *coram d. Johanne Pomuk vicario ipso tunc pro tribunali sedente*, ebenso am 5. März, 21. Februar, 10. Februar und öfter.

Die oben zitierte Anmerkung zum Gerichtsakte vom 24. März 1393 bezeichnet also den erzbischöflichen Offizial Nikolaus Buchnik als neuen Gerichtsvorsitzenden, der auch das Generalvikariat übernahm. Zeitweilig hatte Buchnik übrigens schon früher die Vertretung des Generalvikars Johannes Pomuk geführt.

Auch in den anderen amtlichen Aufzeichnungen der Prager Kirche kommt der Name des Generalvikars Johannes Pomuk nach dem 20. März 1393 nicht mehr vor. In Betracht kommen hier vornehmlich die sogenannten *libri Erectionum*¹⁾ und die *libri Confirmationum*.²⁾ In ersteren bestätigt am 3. März 1393 der Generalvikar Johannes Pomuk eine Altarstiftung in der Pfarrkirche zu Obržestwie (Obristvi) und in der unmittelbar darauffolgenden Eintragung vom 21. April 1393 bestätigt schon Nikolaus Buchnik die Errichtung einer Kaplanstelle an der Pfarrkirche in Boffna (Bosen). In den letzteren ist die letzte Eintragung, die im Auftrage des Generalvikars Johannes Pomuk geschah, vom 14. März 1393 datiert und betrifft die Bestätigung des Magisters in artibus Nikolaus Wulzaf de Danz als Altarbenefiziaten in der St.-Niklas-Kirche (am Altstädter Ring) zu Prag. Unmittelbar darauf ist eingetragen die Bestätigung des gewesenen Altaristen in der Prager Domkirche Wentzel als Pleban der Pfarrkirche in Seuetin, datiert vom 24. März des-

¹⁾ Die *Libri Erectionum* enthalten die amtlichen Aufzeichnungen sämtlicher geistlicher Stiftungen im Bereiche der Prager Erzbischofsdiözese. Die Errichtungsurkunden der stiftenden Personen oder Gemeinden sind jedesmal wortwörtlich angeführt. Jede Stiftung wurde durch den Erzbischof oder seinen Generalvikar ausdrücklich bestätigt und angenommen. Die *Libri Erectionum* stellen somit eine Art geistlicher Landtafel oder ein Grundbuch aller kirchlichen Stiftungen dar. Im Drucke herausgegeben wurden sie auf Veranlassung des Prager Doktorenkollegiums von El. Borový in zwei Bänden, Prag 1875 ff.

²⁾ Die *Libri Confirmationum* sind amtliche Protokolle, in welchen die durch Wahl, Ernennung (bei Patronaten) oder Kommutation vollzogene Beförderung auf ein kirchliches Benefizium durch den Erzbischof, bezw. seinen Generalvikar bestätigt wird. Sie sind im Drucke veröffentlicht von Fr. Anton Zingl, das 3. und 4. Buch (1373 bis 1390) von Jos. Emmler, Prag 1867 ff.

selben Jahres, ohne Angabe des bestätigenden Generalvikars, und die nächste Aufzeichnung vom 26. März 1393, die Bestätigung des Priesters Jakob von Wolhna als Pfarrer von Poczepicz (Počepice) betreffend, nennt schon ausdrücklich Nicolaus Puchnik licenciatus in decretis, Pragensis et Olomucensis ecclesiarum canonicus, curiae archiepiscopalis Prag. Officialis, Reverendissimi in Christo Patris et dom. Johannis S. Pragene ecclesie Archiepiscopi apostolice sedis Legati Vicarius in Spiritualibus generalis als Bestätiger der Ernennung. Die feierliche Einleitung dieses an sich wenig bedeutungsvollen Aktes deutet offenbar darauf hin, daß Nikolaus Puchnik sein Amt eben erst übernommen hat und hier zum erstenmal die Funktion seines neuen Amtes ausübt. Der bisherige Generalvikar Johannes Pomuk wird weiterhin nicht mehr genannt. So bestätigen uns auch diese — amtlichen — Aufzeichnungen die Richtigkeit der Anmerkung in den Gerichtsakten des Prager Konsistoriums, nach welcher Johannes Pomuk am 20. März 1393 sein Leben beschloß.

Für die Frage nach der Todesursache des Generalvikars Johannes von Pomuk enthält der zitierte kurze Vermerk keinen Anhaltspunkt, wenngleich die etwas geschraubte Stilisierung statt des üblichen „pie obiit, obdormivit in Domino“ auffällig erscheint. Der oft zitierte Ordo commendarum der Prager Domkirche hingegen berichtet uns von dem gewaltsamen Tode des Johannes Pomuk „quem rex Wenceslaus jussit submergere: König Wenzel ließ ihn ertränken.“ Und auch dieser Umstand trifft für den Generalvikar des Erzbischofs Johannes von Jenzenstein zu: er wurde im Jahre 1393 auf Befehl des deutschen Königs Wenzel I. (in Böhmen des IV.) in die Moldau gestürzt.

Im Jahre 1752 fand der Präsekt der vatikanischen Bibliothek J. S. Assemani, als er auf Ersuchen des Prager Erzbischofs urkundliche Belege zu den Privilegien des Kollegiatkapitels am Vysehrad bei Prag in dieser Bibliothek suchte, ein Manuskript, das sich bei näherer Prüfung als die Anklageschrift des Prager Erzbischofs Johann von Jenzenstein gegen König Wenzel herausstellte, die sogenannten Acta in curia Romana dieses Kirchenfürsten. Assemani erkannte sogleich, daß der in diesen genannte Johannes Pomuk in irgend einer Beziehung zum heiligen Johannes von Nepomuk stehen müsse, vielleicht sogar mit ihm identisch ist, und sandte deshalb eine Abschrift derselben zugleich mit den erbetenen Aktenstücken nach Prag.¹⁾

In diesem umfangreichen Aktenstücke — der Abdruck bei J. Pubitschka hat samt der sogenannten abgekürzten Anklageschrift, dem

¹⁾ Gedruckt bei Fr. Mart. Pelzel, Lebensgeschichte des röm. und böhm. Königs Wenzeslaus, Prag 1788 bis 1790, Urkundenbuch S. 145 bis 164. Fr. Pubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens, 5. Teil, 2. Band, Prag 1793, Anhang; hat auch die abgekürzte Anklageschrift, eine Art Summarium. Neuestens ist sie behandelt worden im Časopis katolického duchovenstva (= Zeitschrift für die kath. Geistlichkeit) 1909, S. 325 ff.

Summarium, 26 Seiten in Großquart — faßt der Erzbischof Johann von Jenzenstein, der am 23. April 1393 in Begleitung des Abtes des südböhmischen Benediktinerstiftes Kladrub aus Prag zu Papst Bonifatius IX. nach Rom geflüchtet war, all die verschiedenen Gewalttaten und Uebergriffe zusammen, deren sich König Wenzel in den letzten 14 Jahren dem Erzbischof und der Kirche Böhmens gegenüber hatte zuschulden kommen lassen. Mit Recht bemerkt schon F. Palacký,¹⁾ daß es sich hier um eine „Parteischrift“ handelt, die also von einer gewissen einseitigen Darstellung der Klagepunkte nicht ganz freizusprechen sein wird. Doch bezieht sich diese Einseitigkeit offenbar mehr auf die den einzelnen Klagepunkten zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse und Rechtsanschauungen als auf die in denselben geschilderten Thatfachen und Begebenheiten. Und für uns kommen hier nur diese letzteren in Betracht.

In der Aufzählung seiner verschiedenen Beschwerden befaßt sich der Erzbischof besonders eingehend mit der Mißhandlung seines Generalvikars, sei es nun, weil sich diese Begebenheit eben erst vor Monatsfrist zugetragen hatte und dem Erzbischof in frischer Erinnerung war, oder sie mochte ihm vielleicht als das größte in der langen Reihe der Verbrechen des Königs an der Kirche und ihren Dienern erscheinen. Schon im Artikel 24 der Acta schildert er die schweren Verluste und Einbußen, die er an eigenem Vermögen und am Kirchengute „post submersionem Vicarii mei“ erlitten hatte. Im folgenden Art. 25 berichtet er sodann vom Zorn und Unwillen des Königs, der sich gegen seine (des Erzbischofs) Vikare und Offiziale richtete wegen einiger Jurisdiktionsakte, welche diese im Namen des Erzbischofs ausgeübt hatten, vor allem aber wegen der durch dieselben über den besonderen Günstling des Königs, den königlichen Landesunterkämmerer Siegmund Huler ausgesprochenen Exkommunikation. Siegmund Huler hatte sich dieselbe zugezogen einmal wegen der Verletzung der kirchlichen Immunität, die er sich durch eigenmächtige Verhaftung und Hinrichtung zweier Klerikerstudenten der Prager Universität hatte zuschulden kommen lassen, und wegen seines Nichterscheinens vor dem geistlichen Gerichte, vor das er wegen des oben erwähnten Deliktes und mehrerer keckerischer Aeußerungen geladen worden war.²⁾ Art. 26 erzählt hierauf, daß sich die erzbischöflichen

¹⁾ Geschichte Böhmens, III. Bd., 1. Abt., Prag 1845, S. 59, Anm. 68. Freilich scheint Palacký zu übersehen, daß die von ihm zum Beweise angeführten Art. 9 und 10 eigentlich noch nicht zur Klageschrift gehören, sondern — vielleicht wortwörtlich — aus den 13 Artikeln der Beschwerde des Erzbischofs an den König genommen sind. Vgl. auch Casopis kat. duchovenstva 1909, 138 bis 213.

²⁾ Siegmund Huler, seit 1387 königlicher Unterkämmerer, aus einer Prager Bürgerfamilie, ist einer der Günstlinge des Königs Wenzel, welche sich dieser mit besonderer Vorliebe aus Männern vom niedrigen Adel und vom Bürgerstande aussuchte und die als eine Art Kamarilla die Regierung des Königs leiteten. Die von ihm angeordnete Hinrichtung der beiden stu-

Vikare und Offiziale, darunter „officialis et vicarius iam martir sanctus . . .“, aus Angst vor des Königs Zorn, der sich immer drohender gebärdete, zum Erzbischof in dessen feste Stadt Raubnitz (Roudnice) an der Elbe begaben. Dies muß um den 15. März 1393 geschehen sein; denn am 14. März ist die letzte Amtshandlung des Generalvikars Johannes Bomuk aufgezeichnet, die schon oben erwähnte Bestätigung des Magisters in artibus Nikolaus als Altaristen in der St.-Niklas-Kirche (am Altstädterring) zu Prag. Der König verlangte die Rückkehr des Erzbischofs; dieser jedoch zögerte begreiflicherweise. Schließlich entschloß sich der Erzbischof, als das Drängen des Königs und seiner Räte immer ungestümer wurde, auf den Rat seines Generalvikars und seines Hofmeisters, nach Prag zu gehen. Doch eine Meile von Prag entfernt, wahrscheinlich in dem ihm gehörigen Dorfe Keje,¹⁾ machte der Erzbischof Halt. Dorthin nun kamen der Beichtvater des Königs, der Minorit Nikolaus von Münsterberg, erwählter (bezw. vom Papste Bonifatius IX. ernannter, aber nicht in sein Bistum eingeführter) Bischof von Lavant, und der Hofmarschall des Königs.²⁾

Sie hatten den Erzbischof zu überreden, in die Stadt zu kommen und mit dem Könige selbst zu verhandeln und dessen Zorn auf diese Weise zu besänftigen. Den Erzbischof zu diesem Schritte zu bewegen, war für die beiden Unterhändler keine leichte Sache, hatten sie ihm doch gleichzeitig heimlich ein Brieflein des Königs zu überbringen gehabt, das nichts weniger als tröstlich und beruhigend klang. Art. 26 der Anklageschrift hat uns die lateinische Uebersetzung dieses merkwürdigen königlichen Handbilletts, das übrigens deutsch, in vulgari Teutonico, abgefaßt war, überliefert. Sie lautet: Tu Archiepiscopo, mihi castrum Rudnicz et alia castra mea restituas et recedas mihi de terra mea Boemiae. Et si aliquid contra me attentabis vel meos, volo te submergere, litesque sedare. Pragam veni! Man sieht,

dierenden Mleriker verstieß nicht bloß gegen die damalige geistliche Immunität, das Privilegium fori, überhaupt, sondern auch gegen die Freiheiten der Universität, deren Kanzler der Erzbischof war. Erst am 22. November 1392 hatte der König ausdrücklich die selbständige Gerichtsbarkeit der Universität neuerdings anerkannt (F. M. Pelzel, op. cit., Urkundenbuch 120). Die ihm zur Last gelegten keiserlichen Aeußerungen bestanden darin, daß er anlässlich des Judenprogroms 1389 offen erklärt hatte, der jüdische Glaube sei besser als der christliche. Auch sonst zeigt die ganze Regierung Wenzels eine merkwürdige Vorliebe für die Juden, die den Saganer Abt Rudolf zu dem vielleicht etwas gewagten Ausspruche reizt: „Exosus erat (sc. Wenceslaus) clero et populo, nobilibus, civibus et rusticis, solis erat acceptus Judaeis . . .“. Uebrigens entging Huler seinem verdienten Schicksale nicht. Infolge eines an sich geringfügigen Umstandes fiel er 1405 in Ungnade und wurde am 23. Juni desselben Jahres im Prager Rathause enthauptet.

¹⁾ W. W. Tomek, op. cit. S. 370, bezw. 34.

²⁾ Das Amt eines Hofmarschalls war in der Familie der edlen Herren von Lipa erblich. Es war ein bloßes Ehrenamt, die tatsächlichen Funktionen übte der Untermarschall, damals Johann Čúch von Žásada auf Lobkovic, aus.

einladend war das gerade nicht, und man wird verstehen, wenn sich der Erzbischof scheute, sich in die Höhle des Löwen zu begeben. König Wenzel war in seinem Jähzorne zu allem fähig. Wie begründet die Befürchtungen des Erzbischofs waren, sollten die nachfolgenden Ereignisse zur Genüge beweisen. Doch gelang es schließlich den beiden Unterhändlern den Erzbischof umzustimmen, indem sie sich zugleich mit dem Obersthofmeister des Königs Heinrich Skopek von Duba für des Erzbischofs und seiner Umgebung Leben und Sicherheit verbürgten. Der Erzbischof begab sich mit seinem Gefolge, seinem Offizial Nikolaus Buchnik, seinem Generalvikar Dekretorum Doktor Johannes und dem Propste von Meissen und Prager Kanonikus Wenzel nach Prag und nahm im erzbischöflichen Hofe auf der Kleienseite Wohnung. Die Räte des Königs wie auch die Vertreter des Erzbischofs beschleunigten die Ausöhnungsverhandlungen, so daß bereits am folgenden Tage ein beiden Parteien genehmer Vertrag abgeschlossen werden konnte, dem schließlich nur noch die Sanktion des Königs fehlte. Um diese zu erreichen und so die Ausöhnung vollständig zu machen, wurde eine persönliche Zusammenkunft des Erzbischofs mit dem Könige verabredet. Sie sollte am anderen Tage im Kloster der Johanniter-Ritter, das in der Nähe der erzbischöflichen Residenz lag, stattfinden. Sie kam auch tatsächlich zustande, nahm aber einen ganz anderen Ausgang als beide Teile gedacht und geplant hatten: es kam zu keiner Versöhnung. Im Gegenteil! Der König, der nach einer vielleicht nicht ganz grundlosen Vermutung W. W. Tomek¹⁾ bereits stark dem Weine zugesprochen hatte, geriet beim Anblicke des Erzbischofs und seines Gefolges in einen so maßlosen Zorn, daß er nicht bloß den Vertrag, den doch seine eigenen Bevollmächtigten mit dem Erzbischof abgeschlossen hatten, zerriß, sondern auch den Erzbischof selbst mit einer Flut von Schmähungen und zornigen Drohworten überschüttete. Was den König so urplötzlich in Wut gebracht hat, ist in der Anklageschrift des Erzbischofs des näheren nicht angegeben. Vielleicht gelingt es uns später, den eigentlichen Grund dieser so unvermittelten Sinnesänderung des Königs aufzudecken.

Was das für Schmähungen und Drohungen waren, die ihm der König ins Gesicht schleuderte, übergeht der Erzbischof mit Stillschweigen. Dagegen berichtet er uns wörtlich, was den König offenbar am meisten gekränkt hatte und was dieser ihm jetzt am schwersten zum Vorwurf machte: *Tu Archiepiscopo, tu excommunicas meos officiales me in scio; et confirmasti Abbatem Cladubensem; similiter et quod, ex quo subcamerario meo heresim et errorem impingis, de Judeis mentionem faciens, cum Judei pertinent ad me, meque concernat hoc factum, et tu sine consilio facis haec, et de capite proprio: scias, quia tu lugebis, et tui.* Auch den Hofmeister des

¹⁾ Op. cit. S. 371.

Erzbischofs, den Ritter Nepr von Koupov überhäufte der König mit Schmähungen und sagte ihm schließlich: *Recede a me, alias mox tibi faciam truncare caput tuum*. Doch konnte dieser dem Befehle des Königs nicht mehr nachkommen, denn letzterer gab jetzt die Weisung: *Capiatis mihi istos quattuor!* und deutete dabei auf den Erzbischof, den Propst von Meißen, den Generalvikar Johannes und Nikolaus Buchnik. Er setzte hinzu: *Ducite caute, et te, et te* — er deutete dabei mit dem Finger auf die einzelnen — *submergam, et volo, ut mox ascendatis ad Capitulum* (das erzbischöfliche Kapitelhaus auf der Prager Burg), *quia ibi videbo, de quorum consilio hoc est actum*. Als nun die Schergen des Königs Miene machten, diesen Auftrag zu vollziehen, fiel der geängstigte Erzbischof vor dem Könige auf die Knie, um seinen Zorn zu besänftigen. Doch der König erwiderte dies mit einer gleichen Kniebeugung und ahmte unter Hohnlachen die hilfselehenden Gebärden des Erzbischofs nach. Für den Erzbischof hatte dieser Zwischenfall freilich das Gute, daß es seiner Leibwache gelang, sich zwischen ihm und den Schergen des Königs zu stellen und ihn vor einer tätlichen Insultierung zu schützen. Uebrigens zog sich jetzt der Erzbischof, als er sah, daß sich die Wut des Königs nicht legte, unter dem Schutze seiner Leibwache sogleich in seine Residenz zurück, um den weiteren Ausgang der Sache dort abzuwarten.

Um auch das Gefolge des Erzbischofs und dessen Räte vor der Wut des Königs zu schützen, dazu war die Leibwache des Erzbischofs zu gering und zu schwach. Die drei oben genannten Räte und den Hofmeister des Erzbischofs ließ der König unter starker Bewachung in das Kapitelhaus in der Prager Burg bringen und dort mit den anderen Beamten der erzbischöflichen Kurie verhören. Die Wut des Königs hatte sich noch immer nicht gelegt. Im Gegenteil! das Ergebnis dieses Verhöres scheint sie noch gesteigert zu haben. Er schlug mit seinem Degenknopf den hochbejahrten Domdechant Bohuslav von Arnov mehrmals so heftig auf den Kopf, daß das Blut herumspritzte; dann ließ er auch diesen in roher Weise fesseln und in das burggräfliche Gefängnis setzen. Offenbar hatte er aus dem Domdechanten nicht viel herausbringen können.

Den Generalvikar Johann, den Propst von Meißen, den Offizial Nikolaus Buchnik und den erzbischöflichen Hofmeister — auch bei letzterem legt die Klageschrift Gewicht auf den Umstand, daß er schon hochbetagt war — ließ der König in das Gerichtshaus in der Altstadt¹⁾ schaffen. Auch des Erzbischofs selbst wollte er sich nun be-

¹⁾ Nach Stejskal, op. cit. I., 125, das alte Richterhaus in Prag, jetzt Nr. C. 404, an der Ecke des Mustel und der Rittergasse. Das unterirdische Verlies in der Prager Burg, das als Gefängnis des heiligen Johannes von Nepomuk gezeigt wird, stammt erst aus der Zeit des Königs Vladislav II. um 1480, die Zubauten gar erst aus der Zeit nach dem großen Brande im Jahre 1540. Es trägt also seinen Namen mit Unrecht.

mächtigen und ihn mit den anderen in der Folterkammer des Altstädter Gerichtshauses peinlich befragen. Er hatte deshalb die Tore der Stadt und den Moldauhafen besetzen lassen, um ein Entkommen des Erzbischofs zu verhindern. Auch die Ueberfuhr über den Fluß war eingestellt worden und in Prag hatte der König überdies verlaublichen lassen, daß jeder Priester, der zur Nachtzeit auf der Straße betroffen würde, verhaftet werden soll; einem Kleriker aber solle im Betretungsfalle eine Hand abgehauen werden. Doch hatte sich der Erzbischof bereits in Sicherheit gebracht. Sowie er in seinem Hofe von der Mißhandlung des Domdechants gehört hatte, war er aus der Stadt geflüchtet, nicht nach seiner festen Stadt Raasditz, die ihm vielleicht zu wenig Sicherheit gegen den Zorn des Königs geboten hätte, sondern in die dichten Wälder des Erzgebirges gegen Sachsen zu an die Grenze seines ehemaligen Bistums Meißen, wo er in seiner Burg Geiersberg eine sichere Zufluchtsstätte vor weiteren Nachstellungen des Königs erwarten durfte. Nach fünftägiger Fahrt¹⁾ kam er dort an und erfuhr erst nach einiger Zeit das Schicksal seiner Räte und vor allem die Ertränkung seines Generalvikars. An diesem hatte nämlich König Wenzel seine Drohung wahr werden lassen.

Die vier Verhafteten waren währenddessen in das Richtighaus in der Altstadt gebracht worden. Den weiteren Verlauf der Dinge soll uns die Klageschrift des Erzbischofs selbst erzählen: *Sero autem facto ligatis manibus et pedibus, omnium videlicet in conspectu, suo tortori fecit trucidari eos. Ipseque (sc. rex) solus manum et ignem ad latera Vicarii et officialis et caetera loca apposuit, unitantum scilicet Praeposito Misnensi parcens, et militi (sc. Nèpr von Roupov, der Hofmeister des Erzbischofs), quem in alio loco detinebat, eosque submergi mandavit; omnesque iam submersi fuissent, nisi publici Notarii in praesentia promitterent et jurarent, tunc vel postea numquam se captivos dicere esse nec martirizatos, et prout mihi innotuit, ut etiam jurarent, quod vellent contra me Archiepiscopum stare. Ipsi vero metu perterriti antequam submergi vellent, instrumentum publicum confici mandarunt, et prout dicitur, propriis juramentis astrinxerunt sicque ipsi dimissi sunt. Solus venerabilis Joannes Doctor et Vicarius meus in spiritualibus*

¹⁾ Daß der Erzbischof fünf Tage brauchte, um die verhältnismäßig nahe Burg zu erreichen, erklärt sich daraus, daß er nicht sofort dorthin aufbrach, sondern erst auf der Flucht selbst den Gedanken faßte, sich dorthin in Sicherheit zu bringen. Möglicherweise ging die Flucht zunächst nach Raasditz und erst von dort, vielleicht in einem Umwege über seine Burg Helfenburg, floh der Erzbischof weiter. Der Herausgeber der *Vita Joannis de Jenczenstein*, Prag 1793, wird durch diese Angabe veranlaßt, den Zufluchtsort des Erzbischofs im Böhmerwalde zu suchen . . . per quinque dies ad castrum Gaisberg (Geyersberg, nunc Carsberg vitio pronuntiantium prope Bergreichenstein) pervenit“, S. 45, Anm. k), was natürlich auf einem Irrtum beruht; denn die erzbischöfliche Burg Geiersberg liegt im Erzgebirge an der Straße von Aussig nach Meißen. Vgl. auch Tomek, op. cit. S. 34, 38, 47.

post dirum Martyrium et combustum latus, propter quae ulterius nullo modo vivere potuisset, ad submergendum per vicos et plateas civitatis publice ductus, ligatis post tergum manibus, os eius quodam ligno aperiante, ligatisque ad caput pedibus ad instar rotae de ponte Pragensi hora noctis quasi tertia in flumen projectus est et submersus. So weit der Bericht der Acta in curia Romana über die gewaltsame Ertränkung des Generalvikars des Erzbischofs Johannes von Jenzenstein. Die sogenannte Materia abbreviata, das Summarium der ausführlichen Klageschrift, stellt diese Begebenheiten folgendermaßen dar: Et tunc praefatus Dominus Rex . . . post detestabilia verba prorumpens ad nefandissima facinora, jussit praefatum Archiepiscopum et venerabilem virum Dominum Bohuslaum Decanum Pragensem et dictos venerabilem Officialem et Vicarium, Dominum Wenceslaum Praepositum Misnensem et dictum Magistrum Curiae capi, et captivos duci ad Praetorium, ubi jus per laicos redditur. Sed ante omnia in Capitulo dictae Ecclesiae Pragensis, dictum venerabilem virum Dominum Bohuslaum Decanum Ecclesiae Pragensis, virum reverendum et annosum, praefatus Rex manu sacrilega cum globo ensis in capite ipsius Decani pluries enormiter percussit usque ad magnam sanguinis effusionem in domo ipsius Decani; demumque et Dominum Nyepronem militem, magistrum Curiae, in dicto praetorio duci fecit et illis captivis dimissis praefatos Nicolaum et Johannem per tortorem deputatum ad torquendum maleficos auso sacrilego diversis tormentorum generibus angustiose tormentari fecit in conspectu suo, et quod horrendum est magis, postposito honore Maiestatis Regiae, idem Rex in manu magnum lumen tenens, latera corpora dictorum Vicarii et Officialis igne combussit et miserabiliter laceravit et etiam diversa alia loca corporum praedictorum usque ad emissionem spiritus dictorum Dominorum Johannis et dicti Officialis. Et demum praefatus Dominus Rex, assistantibus sibi dictis nefandissimis sacrilegis et eis suadentibus mandavit venerabilem virum Dominum Johannem Doctorem et Vicarium usque ad spiritus exhalationem crudelissime tortum, ligatis manibus et pedibus, et posito quodam ligno in ore ipsius noctis tempore portari ad flumen Multavia vocatum, positum in civitate praedicta, et de ponte ipsius fluminis praecipitari et in flumen ipsum submergi per nonnullos satellites suos ad talia exequenda deputatos. Qui satellites dicto domino Johanne, presbytero venerabili, ligato manibus et pedibus ad modum globi portato ad dictum flumen, secuti nefandissimum mandatum huiusmodi, eundem dominum Johannem de ponte dicti fluminis praecipitaverunt et in ipsum flumen projecerunt. Quapropter submersus est in aqua dicti fluminis et miserabiliter dies suos finivit Daß der in der Klageschrift genannte Dominus Johannes Doctor, bezw. decretorum Doctor, Vicarius in spiritualibus kein anderer ist als Johannes Bomuf, braucht hier wohl nicht eigens dargetan werden,

wenngleich der Erzbischof den Namen Pomuk nie nennt. Denn gibt auch der Erzbischof in seiner Klageschrift nicht das genaue Datum des Tages an, an dem sich die eben geschilderte grauenvolle Tat des Königs zutrug, so folgt doch aus den übrigen Angaben der Klageschrift, daß sie in die Mitte oder zweite Hälfte des Monates März fällt.

Raum war nämlich Johannes von Jenzenstein in seinem Zufluchtsorte eingetroffen, als auch schon der Vertraute des Königs Herr Hinzil Bluh von Rabstein mit zwei Prager Domherren vor ihm erschienen, um ihm die Neue ihres Herrn über das Vorgefallene auszudrücken. Wahrscheinlich erfuhr der Erzbischof erst aus ihrem Munde, was sich inzwischen in Prag zugetragen hatte. Daß er nun auf ihre weitere Aufforderung, wieder nach Prag zurückzukehren, unter keiner Bedingung eingehen wollte, wird ihm wohl niemand verübeln können. Doch die Neue des Königs, der sich erst jetzt der Tragweite seiner unüberlegten Handlung so recht bewußt wurde, schien aufrichtig zu sein und so wollte der Erzbischof die ihm zur Versöhnung angebotene Hand nicht zurückweisen und kehrte tatsächlich wieder nach Prag zurück. Am Samstag vor Palmsonntag, also am 29. März, kam er dort an. Da die Fahrt von Burg Geiersberg nach Prag zwei oder höchstens drei Tage in Anspruch nahm und zwischen der Ankunft des Erzbischofs auf der Burg und seiner neuerlichen Abreise keine langwierigen Verhandlungen geführt wurden, so paßt das Datum, das sowohl die Anmerkung in den *Acta judiciaria Consistorii Pragensis* als auch der *Ordo Commendarum* angeben, nämlich der 20. März, sehr wohl in den Rahmen der geschilderten Begebenheit. Nun ist aber der Mann, für welchen am 20. März jeden Jahres in der Prager Domkirche das Totengedächtnis gehalten wurde, kein anderer als der heilige Johannes von Nepomuk, folglich ist derselbe auch identisch mit dem am 20. März 1393 auf Befehl des Königs Wenzel in der Moldau ertränkten Generalvikar des Erzbischofs Johannes II. von Jenzenstein.

Die schreckliche Tat des Königs am Vigiltage des heiligen Benedikt kann unmöglich der Öffentlichkeit verborgen geblieben sein, wir müssen im Gegenteil von vornherein annehmen, daß ein Bericht von ihr auch in den anderen historischen Quellschriften jener Zeit zu finden sein wird. Und dem ist es in der Tat so. Die böhmischen Jahrbücher (*Script. rerum Bohemic. III, 4*) berichten zum Jahre 1393: „Im selben Jahre (1393) ist auf Geheiß des Königs Wenzel unter der Prager Brücke ertränkt worden der berühmte Doktor Johaneß, der Vikar des Prager Erzbistums, deswegen, weil er gegen den Willen des Königs den Abt von Kladrau bestätigt hatte.¹⁾ Im selben Jahre

¹⁾ Eine spätere Hand fügte hier in den Tetschner Handschriften dieser Jahrbücher hinzu: „Und er ist begraben auf der Prager Burg bei St. Wenzel (= die St.-Wenzels-Kapelle im Prager Dom), dort, wo sein Name in den Stein gemeißelt ist und wo ein Kreuz ist auf demselben Steine, auf welches Kreuz bis auf den heutigen Tag niemand gern tritt.“

war eine große Trockenheit in Böhmen zum Andenken an diesen zu Prag ertränkten Doktor, so daß in Prag die Leute durch den Fluß wateten und das Wasser ganz grün wurde wie Gras.“¹⁾

Es ginge über den Rahmen der vorliegenden Studie, sämtliche Nachrichten über den gewaltsamen Tod des Generalvikars Johannes Pomuk im Jahre 1393 hier aufzunehmen. Es genügt wohl, die einzelnen Chronisten namentlich anzuführen, die uns von dieser Begebenheit erzählen. Jahr und Tag geben an die sogenannte Goldenkroner Handschrift: A. D. 1393 in die S. Benedicti submersus est Doctor Johancko . . .²⁾ und die Leipziger Chronik: A. D. 1393 submersus est Johancko de Nepomuk, decretorum doctor, in die S. Benedicti noctis tempore . . .³⁾ Für jeden, der die kirchliche Rechnung des Tages von Sonnenuntergang ab kennt, enthalten diese beiden Zeitangaben keinen Widerspruch mit der oben angegebenen: In Vigilia S. Benedicti . . . Ungefähr den Tag geben auch an die Handschrift in der Prager Universitätsbibliothek X. H. 17, 69²⁾ (Scriptores rer. husitic. II, 64): . . . ubi statim dominica Judica submersus est Johanko doctor et aliqui prelati percussi per regem Wenceslaum . . . und der Fortsetzer der Chronik des Beneš von Waitmühl . . . statim dominica Judica submersus fuit magister Johanco, doctor Pragensis, per regem Wenceslaum et prelati violentati fuerunt . . .⁴⁾ Kurz vor dem Sonntage Judica (Passionssonntag), der im Jahre 1393 auf den 23. März fiel.

Bloß das Jahr gibt an eine Baugner Handschrift (reicht bis 1478, ist böhmisch in Prag geschrieben und befindet sich gegenwärtig in der gräfl. Gerstorf-Weichaschen Bibliothek): „Im Jahre 1393 ist ertränkt worden unter der Brücke der berühmte Doktor Johanek, Vikar, auf Geheiß des Königs Wenzel, weil er den Abt in Kladrau gegen seinen Willen bestätigt hatte und im selben Jahre war eine große Trockenheit . . .“⁵⁾ Ebenso die Chronik des Beneš von Hořovic: „Im Jahre der Geburt Gottes 1393 ist ertränkt worden unter der Prager Brücke der berühmte Doktor und Priester Johanek, Vikar des Prager Erzbistums in den geistlichen Angelegenheiten . . . des-

¹⁾ Von dieser großen, außergewöhnlichen Trockenheit erzählen uns auch andere Chronisten. So die Leipziger Chronik: „eodem anno (1393) in estate fuit tantum exsiccatum flumen Wltawie, quod in podezkallo (Prager Stadtteil unter dem Emausfloster) ponendo brevem asserem transibant sicco pede flumen, et aqua Wltawie fluminis fuit effecta viridis coloris, sic quod homines non audebant decoquere cum illa aqua fluminis Wltawie sed cum aqua fontium.“ Die Baugner Chronik: „im selben Jahre (1393) war eine große Trockenheit.“ Die Chronik in den Scriptores rer. bohemic. II, 455: „im selben Jahre (1393) war eine große Trockenheit in Böhmen zum Andenken an diesen Doktor“ (= Johanek, Vikar des Prager Erzbischofs).

²⁾ Cfr. Stejskal, op. cit. I., S. 127, bezw. 159.

³⁾ Scriptores rer. husit. II., 7.

⁴⁾ Cel. Dobner, Monumenta Hist. Bohem. IV., 64.

⁵⁾ Cfr. Stejskal, op. cit. I., S. 129.

wegen, weil er den Mladrauer Abt bestätigt hatte . . .¹⁾ Die gleiche Jahreszahl haben auch die Chronik aus dem Jahre 1432 in den *Scriptores rerum Bohem.* II. 455, die Pfälzer Chronik in der Wiener Hofbibliothek (Nr. 3282 bei C. Höfler, *Script. rer. hus.* I, S. 47), das *Chronicon Pragense* (in der Prager Universitätsbibliothek III G 16, 44, reicht bis zum Jahre 1419, abgedruckt ist die Stelle bei C. Höfler *Scr. rer. hus.* I. 5) und die Chronik des Johannes Posilge († 1405) in den *Script. rer. P.uss.* III. 187, der schreibt: „Item in desim Jahre (1393) tate der romische Koning czu Pragow grosse grymmekeit, wend her den erzbischoff von Pragow wolde han lassen vortrenken, das her kume entschlog (= daß er kaum entkam). Duch vortrenkte (erkränkte) her eynen großen doctoren utriusque juris mit synis selbis hant . . .“

In dasselbe Jahr, aber auf einen anderen Montagstag verlegt die Ertränkung des Johannes Pomuk der österreichische Chronist Hagen, der um das Jahr 1400 schrieb (Pez, *Scr. rer. Austr.* I, 1144): „Chunig Wenczla hat in dem Jare, do man zalt nach Christi Geburt dreyzehen hundert drey und neunzig Jare in dem Mayen, piderben Gottleichen Pfaffen, ain larer in geistlichen Rechten, genennet Maister Janko, jemmerlichen lassen sechen: und ain andern Pfaffen hat er lassen aufziehen und martern, der ist Maister Buchniko genennet. Das ercham fere der Gottleiche Erzbischoff zu Prag, er entwaich und cham gen Rom, doch ist er mit dem Chunig seinde malen verrichtet. Die sach hab ich darumb geschriben, wann sie gar zu offentlich sein beschehen.“ Doch kommt, wie ohneweiters verständlich sein dürfte, dieser abweichenden Datumsangabe eines vom Schauplatze der berichteten Tatsache so weit entfernten Chronisten keine besondere Bedeutung zu und das um so weniger, als die Stelle: „in dem Mayen“ ganz gut als Schreib- oder Lesefehler (Mayen statt Marzen) erklärt werden kann, wie es z. B. A. Frind²⁾ tut.

Ohne jede Angabe eines Datums, weder einer Jahreszahl noch eines Montagstages berichten uns von diesem Ereignisse der ungenannte Biograph des Erzbischofs Johannes von Jenzenstein, wohl ein Augustiner-Chorherr von Raudnitz, der schlesische Chronist Rudolf von Sagan, ebenfalls ein Chorherr und Abt des Stiftes Sagan, in seinem *Tractatus de longaevo schismate*, der bairische Chronist Andreas von Regensburg, auch er ist ein regulierter Chorherr, in seinem *Chronicon generale*, und der Wiener Universitätsrektor Thomas Ebendorfer von Haselbach in seiner *Chronica regum Romanorum*.

Der Erstere, der Biograph des Prager Erzbischofs, streift ganz kurz den Anfang der Streitigkeiten des Königs mit dem Erzbischof im Jahre 1392 und berichtet dann die Mißhandlung der erzbischöflichen Räte: „... reverendus Dom. Nicolaus Puchnik, Officialis,

¹⁾ Manusk. XV D 6 der Prager Universitätsbibliothek.

²⁾ Op. cit. S. 56.

post electus Archieppus Prag., faculis et ardentibus candelis adustus, Decanus Prag. in capite percussus, venerabilisque Johannes pro tunc Vicarius in Spiritualibus, Dei gratia Martyr effectus, quia adustus, caleibus pressus, finaliter est submersus, clarescentibus miraculis est ostensus, quod, quia recens est et toti patriae notum, quamvis dignum sit memoria, et alibi credo, quod plenius sint notata, hic minime inseruntur . . .⁽¹⁾

Ludolf von Sagan ist ein ausgesprochener Gegner König Wenzels, dessen Untätigkeit und Nachlässigkeit nach ihm schuld ist an der langen Dauer des abendländischen Papstschiemas. Es kann uns deshalb nicht wundernehmen, wenn er alles berichtet, was dem Könige nur irgendwie nachteilig ist, auch seinen Streit mit dem Erzbischof und die Mißhandlungen der Räte desselben, alles Dinge, über welche er bei den innigen Beziehungen, die zwischen dem Saganer und Raudnißer Stifte herrschten, wohl unterrichtet war. „Crudelis iste“, erzählt er, „et rex iniquus nil regale ostendit in opere, sed magis tortoris et carnificis exercitium habuit quam regis . . . übertrifft sogar die Grausamkeit der ersten Christenverfolger, die doch Heiden waren . . . Inter cetera autem honorabilem illum virum, Deo acceptum et hominibus, Teutonicis et Bohemis amabilem, dominum Johannem presbyterum, domini archieppi Pragensis in spiritualibus vicarium, decretorum doctorem, crudeliter tortum, combustum et evisceratum in aqua submersit . . .“⁽²⁾ Sodann beschreibt er die Mißhandlungen, welche die anderen Räte des Erzbischofs zu erdulden hatten.

Auch der bairische Augustiner-Chorherr Andreas von Regensburg schildert uns Wenzel in recht düsteren Farben. Er nennt ihn einen „homo ferox et horribilis aspectu“. Solange er nüchtern sei, sei er wohl verständigen Sinnes, aber nachlässig in seinen Regierungsgeschäften; „postquam vero bibit, omnino regni negotia non curavit“. Der Chronist erzählt nun einige Züge der Grausamkeit des Königs, seine Vorliebe für wilde Hunde, für den Henker „quem vocavit compatrem, eo quod sibi puerum de baptismo levarat“, für rohe Belustigungen. Auch habe er einmal einen Koch am Spieße braten lassen. Dann fährt er fort: „Hic Johannem doctorem egregium theologiae submersit, eo quod dixerat hunc esse dignum nomine regis, qui bene regna regeret. Aliusque nomine Buchnico . . .“⁽³⁾

Der oben zuletzt Genannte, der Wiener Universitätsrektor Thomas Ebendorfer, war einer der zehn Abgesandten des Basler Konzils an die Böhmen. Als solcher kam er 1433 nach Prag, um mit den Hussiten über ihre Wiedervereinigung mit der Kirche zu

¹⁾ Vita Joannis de Jenczenstein ex Msepto. Rokyczanensi coaevo, Prag 1793, S. 41 ff.

²⁾ Tractatus de longaevo schismate cap. 19 (Archiv für österr. Geschichte, Band 60, S. 418). Script. rer. Silles. 213.

³⁾ Joann. Georg. Eccard, Corpus historicum medii aevi, tom. I., 2121. Pez, Thesaurus anecdotum IV., part. III., S. 591.

verhandeln. Er kann also als guter Gewährsmann gelten für das, was er an böhmischen Ereignissen erzählt, kann er doch seinen Bericht gleichsam aus erster Hand bringen. Auch er malt gleich Andreas von Regensburg das Bild des Königs Wenzel grau auf grau, was uns nicht weiter wundern wird, wenn wir bedenken, daß er als Geistlicher in Prag in erster Linie mit Geistlichen verkehrt haben dürfte und von ihnen seine Berichte über die böhmischen Verhältnisse geschöpft hat. Als besonderen Zug der Grausamkeit des Königs erzählt er: „Confessorem eciam uxoris sue Johannem, in theologia magistrum, et quia dixit hunc dignum regio nomine, qui bene regit, et, ut fertur, quia sigillum confessionis violare detrectavit, ipsum in Moldavia suffocari praecepit“¹⁾ Interessant ist es, daß hier Thomas Ebendorfer zwei Umstände berichtet, von denen bisher bei keinem Chronisten noch die Rede gewesen ist, nämlich, daß dieser Johannes, den König Wenzel in der Moldau ertränken ließ, der Beichtvater der Königin gewesen sei und daß eine Mitursache seines gewaltsamen Todes die Weigerung war, das Beichtgeheimnis zu verletzen. Und das führt uns ganz von selbst zu der Frage, welches eigentlich die Ursachen waren, welche zum Märtyrertode des Generalvikars des Prager Erzbischofs führten. Die Frage ist an und für sich schon wichtig; denn *martyrem non mors, sed causa facit* — sie wird um so wichtiger, als es sich hier um den Mann handelt, der mit Auszeichnung der Protomärtyrer des Beichtgeheimnisses genannt wird.

Doch zuvor soll eine andere Schwierigkeit beseitigt werden. In den bisher angeführten historischen Zeugnissen finden wir keine andere Jahreszahl für das Todesjahr des Johannes Pomuk angegeben als 1393. Im Prager Kapitelarchiv²⁾ befindet sich aber eine kurze Aufzeichnung aus dem Jahre 1483, welche auf ein anderes Jahr hinzuweisen scheint, nämlich auf 1383. Die Notiz steht auf dem Deckel eines Büchleins, welches die Domdechanten der Prager Kirche benützten und das eine kurze Uebersicht über Rechte und Verpflichtungen des Prager Domkapitels enthält. Der Verfasser dieser Notiz ist der Domdechant Johann von Krumau, der im Jahre 1483, eben erst aus der Verbannung heimgekehrt — das 15. Jahrhundert hatte ja die größten Wirren über Kirche und Land in Böhmen gebracht —, auf diesem Deckel kurz aufnotiert, was die Prager Domdechanten in den letzten hundert Jahren an Verfolgungen zu erleiden hatten. Deswegen schrieb er über seine Aufzeichnungen die Jahreszahl 1383. Die Zeile darunter steht: „Johannes d' . . . submersus de ponte, Bohuslaus decanus anno 1409, se abdicavit decanatu anno 1415.“ Der Name nach Johannes d' ist radiert und darunter steht von derselben Hand, aber mit anderer Tinte geschrieben: Pomuk. Durch Anwendung eines Reagenzmittels ist der radierte Name wieder zu

¹⁾ Mitt. des Institutes f. österr. Geschichtsforschung, 3. Ergänzb. 104.

²⁾ Cod. XXII, früher G 25. Vgl. Casopis katolického duchovenstva 1917, S. 550.

lesen: Duba. Wie ist das nun zu erklären und welche Beweiskraft hat das Zeugnis dieses Dombchanten?

Johann von Krumau war bereits ein Greis hoch in den Jahren, als er 1483 diese Aufzeichnungen niederschrieb. Er folgte dabei wahrscheinlich einem plötzlichen Einfall, ohne daß er in archivalische Unterlagen für seine Aufstellungen Einsicht nahm. Und so ist es ganz und gar nicht verwunderlich, wenn sich eine Menge von Unrichtigkeiten in seine Aufzeichnung einschlich. Gleich die erste: „Johann von Duba . . .“, der im Jahre 1442 in vollster Ruhe starb, verbesserte er nachträglich selbst, freilich durch einen neuen Fehler. Man sieht auf den ersten Blick, daß diese schnell hingeworfene „Notiz eines gedächtnisschwachen Greises“, im Namen selbst erst nachträglich verbessert“, die sichere Angabe eines amtlichen Vermerks, wie z. B. in den Actis judiciariis des Prager Konsistoriums, nicht entkräften kann, zumal, da ja noch gar nicht ausgemacht ist, ob die Jahreszahl 1383 auch tatsächlich zu dem folgenden Vermerk gehört.

Aber verhängnisvoll war diese Notiz des „gedächtnisschwachen Greises“ doch geworden. Aus ihr schöpften spätere Männer, wie aus einer genauen und verlässlichen geschichtlichen Quelle. Die Wirren der Hussitenkriege hatten auf Jahre hinaus die Tradition unterbrochen und es dauerte lang, bis der geschichtliche Sinn die verworfene Ader wieder auffand. Bedauerlich ist es, daß vor allem die Männer die Jahrzahl 1383 aufgriffen, denen man doch in erster Linie eine gewisse Kompetenz in dieser Sache zuerkennen mußte, die Dchante und mit ihnen das ganze Domkapitel von St. Veit, denn ihnen war der eben erwähnte Vermerk am ehesten zugänglich. Durch sie kam die Jahrzahl 1383 auf die Inschrift am Grabe des Heiligen selbst, die der Dchant Wenzel von Wolfenburg (1534 bis 1548) lateinisch und böhmisch verfaßt hatte.¹⁾ Und von hier war schließlich nur noch ein kleiner Schritt zu dem noch verhängnisvolleren Irrtume, der uns schließlich bei dem Stande der Geschichtswissenschaft im 16. und 17. Jahrhundert nicht wundernehmen darf, nämlich zur Annahme eines doppelten Johannes von Nepomuk, eines, der im Jahre 1383, und eines anderen, der zehn Jahre später auf die gleiche Weise ertränkt worden wäre. Der erste, der diesen Schritt tat, war der bekannte böhmische Chronist Wenzel Hájek von Libotšchan in seiner böhmischen Chronik 1539.²⁾ Bei der Beliebtheit, deren sich diese erste

¹⁾ Venerabilis D. Magister Joannes Nepomucenus hujus sanctae ecclesiae Canonicus, Reginae Confessarius, quia SS. Confessionis sigilli custos fuit fidelis usque ad mortem, jussu Wenceslai Imperatoris et Bohemiae Regis de ponte Pragensi in Moldavam praecipitatus, meruit s. coronam martyrii, sepultus hic jacet, clarus miraculis, anno 1383.

²⁾ Kronika česká, Blatt 353: „Deselben Jahres (1383) . . . des Morgens nach dem Feste des heiligen Sigismund hat er den Priester Johann von Nepomuk zu sich berufen, welcher Magister des Prager Studiums, Domherr der Prager Kirche und Beichtvater der Königin und sehr gottesfürchtig war. Und er frug sehr fleißig nach und begehrte heimlich, daß er

böhmische Geschichte der neueren Zeit erfreute, fand die Annahme von dem Martyrium des heiligen Johannes im Jahre 1383 immer mehr Glauben und schließlich auch Aufnahme in die Heiligsprechungsbulle vom 19. März 1729. Ihre einfachste und wirksamste Widerlegung ist die genaue Prüfung der geschichtlichen Quellen, wie es oben gesehen ist. (Schluß folgt.)

P. Albert Maria Weiß O. P.

(1844 bis 1925.)

Von Dr P. Gallus M. Häfeler O. P., Universitätsprofessor in Freiburg.

Daß die „Quartalschrift“ dem am 15. August v. J. dahingeschiedenen großen Apologeten einen eingehenderen Nachruf widmet, dürfte niemanden befremden. Denn ganz abgesehen von dem tiefgreifenden Einfluß, den P. Weiß während eines halben Jahrhunderts auf das katholische Geistesleben nicht bloß Deutschlands und Europas, sondern sozusagen der ganzen Welt ausgeübt, ist er unserer Zeitschrift besonders nahe gestanden. In ihr hat er ja durch volle zwanzig Jahre das Amt eines „Turmwächters“ versehen und von der Höhe des katholischen Glaubens die Zeichen der Zeit beobachtet und die Gefahren signalisiert. Und im Laufe der Jahre hatte sich mit der Redaktion und mit allen Lesern, wie er selbst sagt, eine Herzengemeinschaft gebildet, „eine Herzengemeinschaft, die im Kampfe, und zwar in vielen Kämpfen gefestigt worden war“. Und wenn er nicht die Linzer Quartalschrift gehabt hätte, er hätte, nach seinem eigenen Geständnis, zeitweise nicht mehr gewußt, wo er seine Anschauungen noch zur Geltung bringen konnte. Aber dieser Kampf entbrannte zu ganz ungeahnter Heftigkeit, als P. Weiß im Jahre 1911 sich entschloß, die bedeutsamsten der in der Quartalschrift erschienenen Aufsätze zu einem Ganzen zu ordnen und unter dem Titel „Lebens- und Gewissensfragen der Gegenwart“ in zwei Bänden herauszugeben. Das Werk wurde sozusagen zum „Grabstein für sein Grab“, „lebendig wurde er damals von Gott in den Tod geführt“. Aber vielleicht gerade deshalb ist ihm dieses Buch besonders lieb geworden. Noch in den letzten Tagen, ja wenige Stunden vor seinem Heimgang

ihm offenbare, welche Sünden die Königin Gott vor ihm gebeichtet habe . . . (erzählt sodann von der grausamen Folterung des Beichtvaters) . . . befahl er ihn zur Nachtzeit auf die Brücke zu führen und gebunden ins Wasser zu stürzen und zu ertränken. . . . Nach der Zeit sind bei diesem Grabe viele und verschiedene Wunder geschehen und deshalb haben ihn viele für einen Märtyrer Gottes und Heiligen erklärt.“ — Blatt 356² erzählt er: „(1393) den Tag nach dem Reliquienfest hat König Wenzel den erzbischöflichen Suf-
fragen, namens Doktor Johanes, zu sich berufen und gefragt, warum er gewagt habe, den Mönch Albert auf die Kladrauer Abtei zu bestätigen . . . Und der König befahl ihn zu ergreifen und gleich dieselbe Nacht ließ er ihn auf die Brücke führen und ins Wasser stürzen und ertränken . . .“